

IPCEI

IPCEI Hydrogen

Hiermit erfolgt die Einladung zur Abgabe detaillierter Projektbeschreibungen entsprechend IPCEI Phase 2 (siehe IPCEI FAQ) zum IPCEI Hydrogen. Durch die Abgabe der Projektbeschreibung entsteht kein Förderanspruch. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine etwaige Projektförderung auf Basis einer fachlichen Bewertung, der verfügbaren Budgetmittel, der Einpassung des Projektes in das konkrete Europäische IPCEI-Vorhaben und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission steht. Es werden daher keinerlei Garantien für die finale Höhe einer allfälligen staatlichen Beihilfe ausgesprochen.

**Einladung zur Abgabe detaillierter Projektbeschreibungen vom
17. Mai 2021**

Abgabe von Projektbeschreibungen bis einschließlich 20. Juni 2021, 12:00
(Technischer Support ist bis 18. Juni 2021 um 13:00 sichergestellt)

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Strategische und prozedurale Verantwortung:

Maximilian Mansbart und Falko Loher, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion III (Innovation und Technologie), Stabstelle EU- und internationale Technologiepolitik und Programme

Inhaltliche Verantwortung:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion VI (Klima und Energie)

Operative Abwicklung:

Gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle, bestehend aus

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, Walcherstraße 11A. 1020 Wien

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien

Wien, 17. Mai 2021

Inhalt

1 Motivation	4
2 Teilnahmevoraussetzungen	6
2.1 Inhaltlicher Schwerpunkt.....	6
2.2 Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung (Phase 2).....	7
2.3 Inhalt einer detaillierten Projektbeschreibung	8
2.4 Bewertung.....	12
2.5 Anforderungen an IPCEI-Projekte.....	13
3 Weiterführende Informationen	16
3.1 Wichtige Links	16
3.2 Weiterer Verlauf	16
3.3 Rechtsgrundlage	16
3.4 Beratung	17

1 Motivation

IPCEI (Important Projects of Common European Interest) sind entsprechend der Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission

1. F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur oder haben einen wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor („**RDI**“-Vorhaben),
2. Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses („**FID**“-Vorhaben),
3. oder sind Vorhaben von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Verkehrsstrategie der Europäischen Union („**EET**“-Vorhaben).

IPCEI sind transnationale europäische Programme, an denen Unternehmen mit Einzelprojekten beteiligt sind, jedoch mit anderen Unternehmen im Programm zum Erreichen ihrer Vorhaben und Spill-Over-Effekte kooperieren, und die gemeinsam von einer Reihe von Regierungen der Mitgliedstaaten unterstützt und gefördert werden.

Im Rahmen von IPCEI-Vorhaben werden Ausnahmen vom EU-Beihilfenrecht gewährt, die nur unter wenigen, klar definierten Umständen möglich sind. Österreich unterstützt die Beteiligung an ausgewählten IPCEI, die besonders für die Erreichung von Klima und Energiezielen sowie für den Wirtschaftsstandort Österreich relevant sind, um österreichische Unternehmen in Wertschöpfungsketten zu positionieren und zur Sicherung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und um zum Schaffen von Arbeitsplätzen beizutragen.

Für die Erreichung der Klimaneutralität in Österreich bis 2040 stellt die Energiewende zu einer nachhaltigen Energieversorgung quer durch alle Sektoren ein zentrales Element dar – von der Strom- und Wärmeversorgung, bis hin zur Mobilität und Industrie. Dem Energieträger Wasserstoff wird für diese große Herausforderung eine tragende Rolle zukommen, da er durch verschiedene Technologien und Einsatzmöglichkeiten eine Integration von erneuerbaren Energien auch in ansonsten schwer zu dekarbonisierenden Verbrauchssektoren ermöglicht.

Österreich fokussiert sich daher im Rahmen eines IPCEI Hydrogen auf zu 100 % erneuerbaren (grünen) Wasserstoff, welcher die Integration von erneuerbaren Energien in unterschiedlichen Verbrauchssektoren ermöglichen und damit den Einsatz von fossilen Rohstoffen signifikant substituieren kann. Mit dieser Einladung zur Abgabe detaillierter Projektbeschreibungen für ein einem IPCEI Hydrogen sollen Projekte identifiziert werden, die im Einklang mit dem „European Green Deal“ sowie dem Ziel der Klimaneutralität 2040 stehen und welche die Entwicklung des österreichischen und europäischen Know-hows sowie Wirtschaftsstandortes fördern und weiterentwickeln.

Um die Potentiale von Wasserstofftechnologien zur Dekarbonisierung der Energiesysteme nutzbar zu machen, müssen diese technologisch und strategisch weiterentwickelt werden. Ziel ist es, Österreich zum Vorreiter und „Wasserstoffnation Nummer 1“ im Bereich erneuerbarer Wasserstoff zu machen und die heimische Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu stärken sowie die wirtschaftlichen Potentiale für erneuerbaren Wasserstoff in Österreich auszubauen. Neben den sich bietenden Chancen zur Entwicklung und Produktion von Materialien, Komponenten, Verfahren oder Systemen, sollen auch die nationalen Möglichkeiten bezüglich effizientem und zielgerichtetem Verbrauch und Erzeugung in der Wertschöpfungskette forciert werden.

Ein sich entwickelnder europäischer und internationaler Wasserstoffmarkt bietet für Österreich weitreichende Möglichkeiten, von der Diversifizierung von Energieimportländern, über Export von heimischer Technologieentwicklung und -produktion bis zur möglichen strategischen Rolle als Wasserstoff-Hub. Der Aufbau einer transnationalen Wasserstoffwirtschaft wird für den Wirtschaftsstandort Österreich als Chance für verstärkte Wertschöpfung und eine starke internationale Positionierung heimischer Unternehmen gesehen.

2 Teilnahmeveraussetzungen

2.1 Inhaltlicher Schwerpunkt

Im Rahmen einer möglichen ersten österreichischen Teilnahme an einem IPCEI Hydrogen werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Einzelprojekte mit Abdeckung eines oder mehrerer der folgenden Themenfelder im Bereich Wasserstoff können gefördert werden¹:
 - Zu 100 % erneuerbarer Wasserstoff für industrielle Anwendungen
 - Integrierte Projekte mit zu 100 % erneuerbarem Wasserstoff, die eine Verknüpfung von mindestens drei der folgenden Säulen der Wasserstoffwertschöpfungskette herstellen: Produktion², Transport, Speicherung, Nutzung, Energiedienstleistung
 - Projekte mit dem Ziel der Technologieentwicklung und FID (Erzeugung, Transport, Speicherung, Anwendung, Energiedienstleistung)
2. **Ausgeschlossen sind Förderungen** für den Betrieb von und Investitionen in:
 - Fahrzeugflotten
 - Errichtung von Wasserstoffnetzwerken
 - Umrüstung bestehender Gasleitungen
 - Unterspeicher

Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltlichen Einschränkungen durch das BMK aufgrund der begrenzten Fördermittel notwendig sind. Nicht förderbare Schwerpunkte gelten keinesfalls als unerwünschte Investitionen. Vielmehr gilt es, auf Grund der begrenzten Fördermittel Investitionen auszulösen, welche in den nächsten 5 Jahren durch Finanzierungen des Recovery and Resilience Facility (RRF) rasch Innovationspotentiale realisieren und den heimischen Start in die erneuerbare Wasserstoffwirtschaft umsetzen können.

¹ Die Reihung der einzelnen Punkte nimmt keine Bewertung vor.

² Eine Fördermöglichkeit besteht bei Projekten, welche Produktion umfassen, ausschließlich bei Produktion von erneuerbarem Wasserstoff

2.2 Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung (Phase 2)

Der Prozess bis zur erfolgreichen Beteiligung an einem IPCEI-Vorhaben ist grundsätzlich in vier Phasen von der Interessenbekundung bis zur Genehmigung unterteilt:

Tabelle 1: Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase	Prozessschritt
Phase 1	Interessensbekundung
Phase 2	Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene
Phase 3	Projekt-Portfolio auf EU-Ebene
Phase 4	Notifizierung und Fördervertrag

Detaillierte Informationen zum Ablauf der Antragstellung und Genehmigung finden Sie im IPCEI FAQ (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Diese Einladung zur Abgabe detaillierter Projektbeschreibungen ist Teil von Phase 2 des IPCEI-Prozesses. Projektbeschreibungen sind die Voraussetzung zum Einreichen des Projektes bei der Europäischen Union nach erfolgter Einladung durch die DG GROW und beinhalten nicht-vertraulicher Projekteinheiten sowie allfällige weitere Informationen zur Organisation und Strukturierung des IPCEI H2. Weitere Voraussetzungen sind die aktive Beteiligung an den europäischen Prozessen (Matchmaking-Events) sowie die Teilnahme am nationalen Kickoff-Event am 19. Mai 2021. Im weiteren Verlauf (Phase 3) werden ausschließlich jene Projektbeschreibungen bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt, deren Qualitätsniveau ein zügiges Durchschreiten von Phase 3 sowie eine erfolgreiche Notifizierung erwarten lassen. Während Phase 2 wird anhand der unten formulierten Kriterien überprüft, inwieweit die abgegebenen Dokumente dieses Erfordernis erfüllen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer detaillierten Projektbeschreibung keinen expliziten Anspruch auf Förderung begründet.

2.3 Inhalt einer detaillierten Projektbeschreibung

Eine detaillierte Projektbeschreibung in Phase 2 besteht aus einem Projekt-Portfolio sowie einem Funding Gap Questionnaire. Ein Link zur Dokumentenvorlage für die Unterlagen der detaillierten Projektbeschreibung wird bereitgestellt (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Im Projekt-Portfolio sind Details zum Vorhaben umfänglich zu beschreiben. Es ist in englischer Sprache beizubringen und enthält folgende Kapitel:

- Project Outline
- Budget
- Spill-over Effects
- Other positive effects on the market
- Necessity and Proportionality
- Elaboration on Terms of the Funding Gap Questionnaire
- Limitation of distortion of competition and trade
- Survey of project-related co-operations
- Contact information

Der Funding Gap Questionnaire dient der Berechnung der Finanzierungslücke („Funding Gap“) und enthält unter anderem die folgenden Angaben:

- Gesamtkosten, bestehend aus: Costs for RDI, Costs for FID, Costs for EET und Costs for mass production / commercialisation (after FID)
- Sales Revenues
- Requested State Aid
- EBIT
- Cash Flow with Net Present Value
- Terminal Value
- Funding Gap

Projekte, welche die Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff inkludieren, haben zusätzlich folgende Informationen anzugeben:

- Detaillierte Aufschlüsselung des Treibhausgas-Einsparungspotentials des Projektes analog zu den geltenden Rechtsvorschriften

- Qualitative Begründung, warum der Wasserstoff-Pfad gewählt wird, um die jeweilige(n) Anwendunge(n) zu dekarbonisieren (max. 1 Seite)

Bitte beachten Sie insbesondere die folgenden Hinweise, die für die Qualität der Anträge und letztlich für deren Erfolgsaussichten von besonderer Bedeutung sind:

2.3.1 Innovation

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/7 vom 20.6.2014 gelten für RDI-Vorhaben folgende Bestimmungen:

Absatz 21: „FuEul-Vorhaben müssen von bedeutender innovativer Natur sein oder einen wichtigen Mehrwert für FuEul unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor darstellen.“

Absatz 22: „Vorhaben, die industriell genutzt werden sollen, müssen die Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses ermöglichen. Regelmäßige Aktualisierungen ohne eine innovative Dimension der vorhandenen Einrichtungen und die Entwicklung neuer Versionen bereits bestehender Produkte kommen nicht als IPCEI in Betracht.“

Die bedeutende innovative Natur spiegelt sich beispielsweise im Überschreiten mehrerer TRL wider. In den Projekt-Portfolios sind im Kapitel „*Technology and Challenges*“ in diesem Zusammenhang der Stand der Technik weltweit, in Europa und im eigenen Unternehmen in Bezug auf das Vorhaben anzugeben und zu belegen. Weiters ist die geplante Innovation detailliert auszuführen etwa hinsichtlich der Neuerungen und geplanten Patente, eventuell eingesetzten Verfahren, Technologien und technologischer Zwischenschritte.

Eine nicht nachgewiesene bedeutende Innovation führt zum Ausscheiden des Vorhabens aus dem IPCEI-Prozess (siehe Kapitel Bewertung).

2.3.2 EET-Vorhaben

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 gelten für EET-Vorhaben folgende Bestimmungen:

Absatz 23: „Umwelt-, Energie- oder Verkehrsvorhaben müssen entweder von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie (einschließlich der Energieversorgungssicherheit) oder für die Verkehrsstrategie der Union sein oder aber erheblich einen signifikanten Beitrag zum Binnenmarkt leisten (einschließlich aber nicht beschränkt auf diese spezifischen Sektoren).“

2.3.3 Finanzierungslücke

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 ist die Finanzierungslücke definiert:

Absatz 31: „Die Finanzierungslücke entspricht der Differenz zwischen den positiven und den negativen Cashflows während der Lebensdauer der Investition, abgezinst auf ihren aktuellen Wert auf der Grundlage eines angemessenen Diskontierungsfaktors, der dem Zinssatz Rechnung trägt, den der Empfänger für die Durchführung des Vorhabens insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Risiken für erforderlich hält.“

Der Berechnung der Finanzierungslücke liegen zahlreiche Annahmen zugrunde, wie beispielsweise die Höhe der anrechenbaren Kosten, die geplanten Absatzzahlen und Verkaufspreise oder auch der Ansatz zum Ermitteln des Restwerts. Grundsätzlich ist eine Nachvollziehbarkeit der angegebenen Zahlen und Berechnungsmethoden und -Ansätze bestmöglich im Kapitel „Elaboration on Terms of the Funding Gap Questionnaire“ durch Evidenzen herzustellen wie beispielsweise nachgewiesene Markttrends, marktübliche Gegebenheiten oder Vorverträge mit Kunden.

Eine nicht ausreichend nachgewiesene Finanzierungslücke kann zur Ablehnung des Antrags bzw. zur Verringerung der maximal möglichen Beihilfe führen. Die Finanzierungslücke stellt neben den maximal beihilfefähigen Kosten und der angesuchten Beihilfe einen Deckel der schließlich ausbezahlten Beihilfe dar.

2.3.4 State Aid und Counterfactual Scenario

Bezugnehmend auf die Kommunikation C 188/8 vom 20.6.2014 ist die kontrafaktische Fallkonstellation folgendermaßen definiert:

Absatz 29: „[Die kontrafaktische Fallkonstellation beschreibt das Szenario], dass kein Mitgliedstaat eine Beihilfe gewährt. Die kontrafaktische Fallkonstellation kann in dem Fehlen eines alternativen Vorhabens oder eines klar definierten und ausreichend vorhersehbaren alternativen Vorhabens bestehen, das der Beihilfeempfänger bei seiner internen Beschlussfassung berücksichtigt, und kann möglicherweise mit einem alternativen Vorhaben in Verbindung stehen, das ganz oder teilweise außerhalb der Europäischen Union durchgeführt wird.“

Im Projekt-Portfolio ist im Kapitel „*Necessity and Proportionality*“ das kontrafaktische Szenario, das die staatliche Beihilfe rechtfertigen soll, sorgfältig auszuarbeiten und schlüssig zu argumentieren. Diese Argumentation nimmt auch auf bestehendes Marktversagen Bezug – im Projekt-Portfolio ist auszuführen, welche bestehenden bzw. zu erwartenden künftigen Marktmechanismen eine Umsetzung des Vorhabens unter wirtschaftlichen Bedingungen erschweren oder gar unmöglich machen.

Es ist im Kapitel „*Limitation of distortion of competition and trade*“ auch auszuführen, wie sich das Vorhaben in eine künftige Marktkonstellation einfügen wird, mit welchen Wettbewerbern vor allem innerhalb der Europäischen Union gerechnet wird und ob diese bereits jetzt durch eine staatliche Beihilfe zu Ihrem Vorhaben einen Nachteil erleiden. Einen derartigen Nachteil hätte ein Wettbewerber etwa, wenn wahrnehmbare Aktivitäten in diesem Geschäftsfeld bereits existieren, jedoch keine Beihilfe gewährt wird.

2.3.5 Kooperationen und Partner

Es sind im Kapitel „*Survey of project-related co-operation*“ die Partnerschaften und der Inhalt der Zusammenarbeit auszuführen, insbesondere mit anderen Teilnehmern des IPCEI, aber auch mit Unternehmen und Organisationen außerhalb des IPCEI. Insbesondere ist auf das Ergebnis der Matchmaking-Events einzugehen.

2.3.6 Impact

Im Kapitel „*Other positive effects on the market*“ ist plausibel auszuführen, welcher Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen, sei es direkt im eigenen Unternehmen oder indirekt über die Wertschöpfungskette, realistisch unter Angabe des Zeithorizonts zu erwarten ist.

2.3.7 Beitrag zu den nationalen und europäischen Klima- und Energiezielen

Insbesondere ist es wichtig darzustellen, welche Beiträge im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität 2040 zur Reduzierung der Emissionen von Treibhausgasen, zur Zielerreichung der Energieunion und zu nationalen bzw. Europäischen Wasserstoffstrategien geplant werden sowie welche qualitativen und quantitativen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet werden können sowie und durch welche Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung sichergestellt wird. Wenn möglich, sollte bei Projekten, welche die Produktion und/oder Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff beinhalten, auch eine Gesamtenergiebilanz enthalten sein inklusive eines Vergleichs mit alternativen klimafreundlichen Technologien.

2.4 Bewertung

Die inhaltliche Prüfung der detaillierten Projektbeschreibungen auf nationaler Ebene erfolgt nach den in den FAQ beschriebenen Grundsätzen (siehe IPCEI FAQ auf der Webseite des BMK, „[Wichtige Links](#)“).

Das in den FAQ angeführte Bewertungskriterium „*2.1 Lässt sich das Projekt gut in bestehende, nationale und europäische Strategien im relevanten Themenbereich integrieren?*“ besteht bei dieser Einladung aus den folgenden Subkriterien:

- 2.1a Ist ein Beitrag zu den Klima-Zielen, v.a. der Klimaneutralität 2040 zu erwarten? Ist der Beitrag quantifiziert?
- 2.1b Ist ein Beitrag zur Zielerreichung der Energieunion zu erwarten (Energieversorgungssicherheit, integrierter Energiebinnenmarkt, Energieeffizienz, Dekarbonisierung der Wirtschaft, Forschung und Innovation)?
- 2.1c Lässt sich das Projekt gut in bestehende, nationale und europäische H2-Strategien integrieren?

Projekt-Portfolios, deren Gesamtbewertung weniger als 60 % der maximal möglichen Punkte ergibt, werden nicht für die Pränotifizierung ausgewählt.

Ungeachtet der Gesamtbewertung ist für jedes einzelne der folgenden Bewertungskriterien eine Bewertung von mindestens 60 % der jeweils möglichen Punkte

zu erreichen. Wird dieser Mindestwert in einem der drei Bewertungskriterien nicht erreicht, dann wird das Vorhaben ebenfalls nicht für die Pränotifizierung ausgewählt:

- Entstehen durch das Projekt ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder die Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses?
- Ist eine bedeutende Innovation des Projektes für den Wertschöpfungsbereich im Vergleich zum State of the Art beschrieben bzw. zu erwarten?
- Lässt sich das Projekt gut in bestehende, nationale und europäische H2-Strategien integrieren?

2.5 Anforderungen an IPCEI-Projekte

IPCEI-Vorhaben müssen hohe Anforderungen erfüllen. Detaildarstellungen zu den folgenden einzelnen Kriterien sind im Projekt-Portfolio von Phase 2 erforderlich.

Die wesentlichen Anforderungen an IPCEI-Vorhaben lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Signifikanter Beitrag zum „Green Deal“ bzw. zur Digitalstrategie auf EU-Ebene sowie zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 bzw. zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts im Rahmen der folgenden Kategorien:
 - a) F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur mit einem wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor („RDI“-Vorhaben), und/oder
 - b) Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses („FID“-Vorhaben), oder
 - c) Vorhaben von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Verkehrsstrategie der Europäischen Union („EET“-Vorhaben).Die gelebte Praxis bei (a) und/oder (b) hat kombinierte RDI- und FID-Vorhaben zum Inhalt: Ein Vorhaben enthält sowohl einen RDI- als auch einen FID-Teil.
2. Bei RDI-Vorhaben oder FID-Vorhaben: Innovationsgehalt, Beitrag zur Stärkung der Innovationskraft in Österreich und in Europa:

- Die Produkte oder Dienstleistungen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen von innovativer Natur sein, also deutlich über den aktuellen Stand von Technik und Wissen hinausgehen.
 - Es muss überzeugend dargestellt sein, wie auf bisherigen umfassenden Arbeiten zum Thema aufgebaut wird und inwiefern sich das Vorhaben maßgeblich vom „State of the Art“ unterscheidet. Relevante Vorprojekte sollen angeführt und nachgewiesen werden.
3. Bestehen eines Marktversagens
- Der Fördernehmer muss überzeugend darlegen, dass unter den aktuellen Marktbedingungen das Projekt nicht bzw. nicht in dieser Form durch ihn allein finanzierbar wäre und ohne die Förderung nicht umgesetzt werden könnte. Ein Marktversagen muss nachweislich vorliegen.
 - Es muss eine Finanzierungslücke bestehen, die auf eine Notwendigkeit und Angemessenheit einer staatlichen Förderung unter Berücksichtigung des technischen und wirtschaftlichen Risikos schließen lässt.
4. Kooperation innerhalb der EU entlang der Wertschöpfungskette Hydrogen
- Das Projekt muss substantielle Kooperationen mit mehreren Unternehmen in zumindest einem weiteren der EU-Mitgliedstaaten im Sektor Hydrogen miteinschließen.
 - Zudem soll schlüssig und nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern sich das angestrebte Projekt in den gesamteuropäischen Kontext des IPCEI Hydrogen integriert und bei welchen Aspekten ein strategisch wichtiger Beitrag durch das Projekt geleistet werden kann.
5. Spill-Over-Effekte
- Das Wissen und die Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen auf nationaler sowie speziell auf europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kunden, Projektpartner, Lieferanten, akademische Institutionen und Unternehmen zugänglich gemacht werden. Folglich sollen die Maßnahmen über das Unternehmen, das IPCEI Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus nachweislich positive Effekte bewirken.
6. Beitrag zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandortes.
7. Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderung (Diese Beiträge werden im Falle einer IPCEI-Notifizierung durch die Abfrage von objektiven Indikatoren bzw. Zielwerten für die Dauer des Projektes (z.B. Beschäftigte Fachkräfte vor, während und nach IPCEI) erhoben und geprüft).

8. Das Projekt muss zum Großteil von der Projektgruppe selbst finanziert werden (Die Förderung kann nur einen Anteil der Gesamtkosten umfassen und ist begrenzt durch Wettbewerbsregeln von EU und WTO, nationale Festlegungen zu Förderhöhen, verfügbare Budgetmittel etc.).
9. Projekte mit förderbaren Kosten idH von mindestens 1 Mio. Euro.
10. Sämtliche förderbare CAPEX-Kosten müssen in Österreich anfallen und auch über das IPCEI-Projekt hinaus in Österreich verbleiben.

Nicht Gegenstand eines IPCEI H2 im Sinne dieses Aufrufs sind:

- Projekte, die lediglich die Erweiterung bestehender Kapazitäten, die Kopie bereits bestehender Produktionen oder marktübliche Effizienz- und Produktivitätssteigerungen zum Inhalt haben.
- Projekte von Unternehmen, die Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EK für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen bzw. der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind.
- Projekte von Unternehmen, die Beihilfen rückzahlen müssen oder mussten, da diese von der EK als rechtswidrig und/oder unvereinbar eingestuft wurden.
- Projekte, die nicht explizit zu den Zielen der österreichischen Bundesregierung zu Klima- und Energiefragen, oder nicht explizit zu den Zielen des European Green Deal beitragen, sowie Projekte, welche die Entwicklung klima- und umweltschädlicher Produkte bzw. nicht-erneuerbaren Wasserstoff zum Ziel haben.

3 Weiterführende Informationen

3.1 Wichtige Links

Eine Vorlage für das Projekt-Portfolio und die Berechnung der Finanzierungslücke finden Sie auf der [IPCEI-Website des BMK](#).

Detaillierte Informationen zum IPCEI-Antragsverfahren finden Sie auf der [IPCEI-Website des BMK](#).

Das Portal zum Upload der Antragsunterlagen finden Sie auf der [FFG-Website](#).

3.2 Weiterer Verlauf

Die Antragsunterlagen können bis einschließlich 20. Juni 2021 (12:00 Uhr) durch Verwendung des Upload-Tools an die gemeinsame Abwicklungsstelle von aws und FFG übermittelt werden (siehe „[Wichtige Links](#)“).

Es erfolgen eine Formalprüfung und eine inhaltliche Prüfung der abgegebenen Projektbeschreibungen durch eine unabhängige Jury, um die Eignung und eine Vorselektion vorzunehmen. Details und inhaltliche Grundlagen zur Bewertung und Entscheidung finden Sie im IPCEI FAQ (siehe „[Wichtige Links](#)“).

3.3 Rechtsgrundlage

Art. 107 Absatz 3b AEUV; Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission

3.4 Beratung

Die gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle bietet die Möglichkeit eines Beratungsgespräches für Ihr Vorhaben an. Vereinbaren Sie einen Termin!

Tabelle 2: Kontaktdaten zur Beratung

Name	Kontaktdaten
Wolfram Anderle (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 - 408 E-Mail: w.anderle@aws.at
Georg Silber (aws)	Telefon: +43 (1) 501 75 - 407 E-Mail: g.silber@aws.at
Urban Peyker (FFG)	Telefon: +43 5 7755 - 5049 E-Mail: urban.peyker@ffg.at
Dietrich Leihs (FFG)	Telefon: +43 5 7755 - 5034 E-Mail: dietrich.leihs@ffg.at

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)